

Standortauswahlgesetz: Sicherheit, Beteiligung und Transparenz stärken

BUND-Forderungen in der Optimierungsdebatte

- Keine Abstriche bei Wissenschaftlichkeit und Sicherheit: Die Suche muss weiterhin vergleichend anhand von wissenschaftlichen Kriterien ablaufen und den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit zum Ziel haben.
- Beteiligung stärken und Rechtsschutz erhalten: Für eine erfolgreiche Suche braucht es wirksame Beteiligung und die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung an zentralen Haltepunkten im Verfahren. Mindestens müssen die bestehenden Haltepunkte erhalten bleiben und Partizipation ausgebaut werden.
- Umwelt- und Naturschutz nicht unterminieren: Umwelt- und Naturschutzstandards dürfen nicht abgesenkt werden, etwa bei Messungen und Bohrungen. Vielmehr müssen Umwelt und Natur heute und in der Zukunft geschützt und gestärkt werden.

Einführung

Die im Standortauswahlgesetz festgeschriebenen Leitlinien der Wissenschaftlichkeit, Transparenz und Partizipation basieren auf den Lehren jahrzehntelanger Fehlentwicklungen und dienen dazu in einem gesellschaftlich akzeptierten, nachvollziehbaren Prozess den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit zu finden. Das Verfahren ist qua Gesetz als lernend konzipiert, was auch Optimierungen ermöglicht. Verfahrensabläufe, Zuständigkeiten oder Erkundungsmethoden können optimiert werden, es ist aber darzulegen, wie dadurch die Sicherheitsstandards steigen oder zumindest nicht abgesenkt werden.

Der Wunsch nach einer Optimierung und schnelleren tiefengeologischen Verbringung des Atommülls ist nachvollziehbar. Aus Sicht des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) muss aber ausgeschlossen sein, dass dies zu Rücksprüngen oder gar zum Scheitern des Verfahrens führt. Die Einschränkung von Beteiligung, Rechtsschutz oder Strahlenschutz bedingt dies aber. Damit würden sich keine zeitlichen Vorteile ergeben – im Gegenteil. Ein gescheitertes Verfahren wäre eine Katastrophe für heutige und zukünftige Generationen. Der Atommüll würde für unbestimmte lange Zeit an unsicheren Zwischenlagern in der gesamten Bundesrepublik lagern, mit entsprechenden Gefahren für die Bevölkerung. Eine solche Generationen-Ungerechtigkeit darf es nicht geben.

1. Keine Abstriche bei Wissenschaftlichkeit und Sicherheit

Ziel des Verfahrens muss weiterhin die Auswahl des Standorts mit der bestmöglichen Sicherheit sein, nicht irgendein technisch schnell realisierbarer Standort. Das vergleichende Verfahren ist dabei zu stärken und abzusichern. Wirtsgesteine ohne konkreten Standortvergleich pauschal auszuschließen widerspricht diesem Grundsatz. Der diskutierte Vorschlag Phase II und III zusammenzulegen wirft gravierende Fragen auf, wie etwa:

- Wie lässt sich eine stetig vertiefende Sicherheitsuntersuchung innerhalb einer Phase realisieren, ohne Abstriche bei den Standards, Daten oder der Nachvollziehbarkeit zu machen?
- Wie können bei bestimmten Wirtsgesteinen ohne ein Erkundungsbergwerk vergleichbare Daten erhoben werden? Das Streichen möglicher Erhebungsmethoden darf nicht dazu führen, dass Wirtsgesteine ungleich behandelt werden.
- Sollte die Phase 3 nur noch als Option geführt werden, so drohen weitere Verzögerungen, wenn nach Phase 2 nicht nur die geologischen Entscheidungen überprüft und hinterfragt werden, sondern auch eine Diskussion und möglicherweise gerichtliche Auseinandersetzung um den weiteren Verfahrensverlauf anstehen.
- Wenn Phase 3 nur als Option geführt wird, wie kann ausgeschlossen werden, dass eine eventuell wissenschaftlich gebotene Durchführung der Phase nicht an personellen oder finanziellen Engpässen oder aber politischem Druck scheitert?
- Inwieweit sind Lernen und Fehlerkorrekturen bei der Zusammenfassung der Phasen überhaupt weiterhin möglich? Zurzeit ermöglicht das Standortauswahlverfahren Rücksprünge und die Anwendung vorhergegangener Arbeitsstände. Fällt die phasenweise Betrachtung weg und werden Arbeitsschritte vollständig miteinander kombiniert, scheint eine Reversibilität schwerer möglich.

2. Beteiligung stärken und Rechtsschutz erhalten

Im Standortauswahlverfahren sind an zentralen Haltepunkten Beteiligung und Rechtsschutz festgeschrieben. Durch den Wegfall ganzer Phasen drohen elementare Beteiligungs-, Nachprüf- und Klagerechte ebenso zu entfallen, wie der Beschluss und damit die Legitimation durch den Deutschen Bundestag. Beteiligung und Überprüfungen sind aber keine reinen „Zeitfresser“, sondern ein zentrales Element und Korrektiv im Verfahren. Sie dienen der Glaubwürdigkeit und bieten die Chance, das Verfahren durch fundierte wissenschaftliche Expertise und Eingaben zu bereichern. Dafür ist die Nachvollziehbarkeit und Transparenz über Arbeitsschritte, Arbeitsstände und Entscheidungen zentral. Werden Phasen zusammengelegt besteht die Gefahr, dass das Vorgehen nicht mehr nachvollziehbar ist. Dies ist aber essentiell für die Akzeptanz eines späteren Standorts.

Auch darf der Rechtsschutz nicht als Mittel der „Verzögerung“ gelesen werden, sondern als Korrektiv in einem bedeutenden Verfahren. Die gerichtliche Überprüfbarkeit in den entscheidenden Phasen muss erhalten bleiben. Nur so kann bereits im laufenden Verfahren auf eventuelle Gerichtsurteile reagiert werden, anstatt sie nach dem „alles-oder-nichts“-Prinzip ans Ende zu schieben.

Für eine ernstgemeinte Beteiligung muss auch das Nationale Begleitgremium (NBG) als unabhängiger Wächter gestärkt werden. Der gemeinsame Vorschlag für die Besetzung durch Bundestag und Bundesrat muss beibehalten werden. Bei Uneinigkeit und/oder zeitlicher Verzögerung sollte dem Bundesumweltministerium nach angemessener Frist die Möglichkeit eingeräumt werden, die Besetzung vorzunehmen, damit das Gremium vollzählig und legitimiert arbeiten kann.

3. Umwelt- und Naturschutz nicht unterminieren

„Planungsbeschleunigung“ darf nicht zum Deckmantel werden, um Umwelt- und Naturschutzstandards zu senken. Diese Standards sind zentrale Schutzmechanismen – gerade bei einem Projekt mit so weitreichenden Folgen für Mensch und Natur. Pauschale Ausnahmeregelungen von beispielsweise Brut- und Setzzeiten lehnt der BUND ab, hier ist bei Bedarf von Einzelfallprüfungen Gebrauch zu machen.

Auch dürfen reine Zeitvorgaben nicht Gradmesser der Standortsuche sein. Bereits in der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe wurde dargelegt, dass das politisch gewünschte Ziel einer Standortbenennung bis zum Jahr 2031 nicht haltbar sei, es wurde dennoch festgeschrieben. Dieser Fehler sollte nicht wiederholt werden. Gradmesser muss bleiben den „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“ zu ermitteln.

Dabei dürfen Zwischenlagerung und Endlagerung in der Optimierungsdebatte nicht gegeneinander ausgespielt werden, da es ohnehin keinen validen Abschlusstermin der Suche gibt. Vielmehr müssen endlich Sicherheit und Sicherung der Zwischenlager nach Stand von Wissenschaft und Technik hergestellt werden.

Kontakt

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.(BUND)

Juliane Dickel, Leitung Atom- und Energiepolitik

Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin

Email: juliane.dickel@bund.net

